

Breitenbach am Herzberg, 11.06.26

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

seit einiger Zeit bemerken wir an den Handgelenken vieler Kinder unserer Schule Uhren (sog. Smartwatches) oder Fitnessarmbänder mit besonderen Funktionen (Internet-Funktion, Anruf-Möglichkeit, GPS -Tracker, etc.). Diese Entwicklung beobachten wir als Kollegium mit wachsenden Bedenken. Außerdem erreichen uns Anfragen von Eltern, in denen Unsicherheiten im Umgang mit diesen Uhren/Armbändern geäußert werden. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen heute aus schulischer Sicht, aber auch zu Ihrer **rechtlichen Klarheit** folgende Hinweise geben

→ Bei Verstößen gegen die schulischen Regelungen oder gegen die gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte kann das Gerät vorübergehend bis zum Ende des Unterrichtstages einbehalten werden.

→ Wir, die Klassen- und Fachlehrkräfte, kontaktieren Sie als Eltern dann, soweit möglich bis zum Ende des Schultages, um eine Klärung mit Ihnen entsprechend der folgenden Punkte 1. bis 4. herbeizuführen.

---

## 1. Verbotene Gegenstände

---

Bestimmte Kinder-Smartwatches mit Abhörfunktion können gegen Telekommunikationsrecht verstoßen. Für die Prüfung und Auflistung von solchen verbotenen Geräten ist in Deutschland die **Bundesnetzagentur** zuständig. Sie erteilt seit dem Jahr 2018 wiederkehrende Hinweise und Listen zu den aufgekommenen gefährlichen und verbotenen Geräten.

Wir sind dem Schutz aller Kinder in unserer schulischen Obhut besonders verpflichtet. Die Hinweise der Bundesnetzagentur sind von uns als Schule daher sehr ernst zu nehmen und in unserem Schulalltag zu berücksichtigen.

Für Sie als Eltern ist hierzu wichtig zu wissen:

Sollte Ihr Kind ein solches verbotenes „Smart“-Gerät besitzen, darf es diesen Gegenstand natürlich nicht in der Schule tragen oder bei sich haben. Bestimmte Geräte mit unzulässigen Abhör- oder Überwachungsfunktionen können nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur unzulässig sein. In solchen Fällen prüfen wir die notwendigen weiteren Schritte im Einzelfall.

Weitere Hinweise finden Sie im Internet unter: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

---

## 2. Unsere Schulordnung und unsere Schulgemeinschaft

---

„Smart“-Watches sind mit ähnlichen Funktionen ausgestattet wie Handys oder Smartphones. Auch aktuelle „smarte“ Fitnessarmbänder haben schon zahlreiche integrierte Funktionen wie z.B. Ortungsdienste, Taschenrechner, Zeitmesser und diverse Online-Funktionen.

Unsere **Schulordnung** wurde daher durch folgende Regelung nach Beschlussfassung durch die Schulkonferenz ergänzt:

**„Den Schülerinnen und Schüler unserer Schule ist es untersagt smarte Geräte (Handys, Smartphones, Smartwatches, Fitnessarmbänder, etc.) in der Schule zu nutzen.“**

- ➔ **Deshalb bitten wir darum, sie den Kindern erst gar nicht mit in die Schule zu geben.**  
Es wird hierbei **nicht** unterschieden, ob am Gerät ein Offlinemodus, ein Schulmodus o.ä. vorliegt!

Diese Regelung ist für unsere Schulgemeinschaft aus folgenden Gründen besonders wichtig:

Handys/Smartphones – und dasselbe gilt auch für Smartwatches/Armbänder – bringen oft Ablenkung und mangelnde Konzentration im Schulalltag für die Schülerinnen und Schüler. All diese Geräte haben natürlich viele interessante Funktionen. Kinder spielen mit diesen Funktionen gern immer wieder herum, testen verschiedene Funktionen aus und wollen diese auch den anderen Kindern in der Klasse oder auf dem Schulhof vorführen. Geschieht dies in den Pausen, so sind diese Kinder viel zu sehr mit ihrem smarten Gerät beschäftigt und achten weniger auf die Mitschüler/innen. Dadurch leiden Kommunikation und das soziale Klima auf dem Pausenhof.

Hinzu kommt: Wir möchten an unserer Schule **keine Geräte mit Aufnahmefunktion** in den Händen der Kinder. Diese smarten Geräte bieten Aufnahmen mit der Geräte-Kamera (Videos, Fotos) oder auch mit dem Mikrofon (Audio-Recorder). Diese Funktionen bringen im Schulalltag auch Gefahren für Mitschüler/innen mit sich. Im Grundschulalter sind die meisten Kinder noch **nicht genügend sensibilisiert** für den **Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte der Mitschüler/innen**. Wird das **Recht am eigenen Bild** von anderen Personen verletzt oder werden Aufzeichnungen im Klassenraum getätigt, kann im Einzelfall sogar eine Straftat vorliegen, die ein Kind begeht. Im Übrigen sind Eltern als Vertragspartner für die Inhalte auf den Smart-Geräten Ihrer Kinder verantwortlich.

Es gibt zahlreiche Berichte aus den Nachrichten oder auch aus anderen Schulen, die zeigen, dass Kinder ungewollt, teils auch sogar zunächst unbemerkt, im Schulalltag fotografiert oder gefilmt wurden. Hierbei wurde auch vor Aufnahmen in Umkleidekabinen nicht Halt gemacht. Wenn solche Aufzeichnungen erst einmal geschehen sind, besteht leider immer auch die Gefahr, dass sie danach ins Internet oder in Chats gelangen. Für die betroffenen Kinder ist das dann eine sehr schlimme Situation.

### **Diesen Gefahren möchten wir unsere Schülerinnen und Schüler nicht aussetzen!**

Wir möchten außerdem nicht, dass Kinder an unserer Schule sich davor zu fürchten beginnen, dass sie in der Schule von Mitschülerinnen und Mitschülern mittels derer smarten Uhren oder Armbänder aufgezeichnet werden könnten, egal ob es sich dabei um Fotos, Videos oder Stimm-aufnahmen handelt.

Die Kinder an unserer Schule sollen nicht in eine Angst geraten, dass sie im Schulalltag überall von anderen Kindern aufgezeichnet werden könnten.

### **Wie sie es gewohnt sind, gilt an unserer Schule:**

- ➔ Sollten Sie Ihr Kind einmal dringend erreichen müssen, haben Sie die Möglichkeit in unserem Sekretariat anzurufen und das Anliegen mitzuteilen. Sprechen Sie auch gerne auf den AB; er wird regelmäßig abgehört, so dass sich dann um Ihr Anliegen gekümmert werden kann.
- ➔ Im Schulalltag erhält Ihr Kind von allen Lehrkräften, in unserem Sekretariat, der Küche und der Betreuung immer Unterstützung. In wichtigen Fällen werden Sie telefonisch kontaktiert.

---

## 03. Gesetzlichen Grundlagen für das Verbot

---

Die gesetzliche Grundlage für das Handyverbot/ Smartwatchverbot an hessischen Grundschulen ist das **Hessische Schulgesetz (HSchG)** in Verbindung mit den flächendeckend eingeführten landesweiten "**Smartphone-Schutzzonen**".

Die wichtigsten Details im Überblick:

- **Gesetzliches Verbot:** Die private Nutzung von Smartphones, Handys, Tablets und Smartwatches ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.
- **Besonderheit für Grundschulen:** Für die Primarstufe gilt dieses Nutzungsverbot besonders streng. Es gibt im Gegensatz zu weiterführenden Schulen keine Ausnahmen für die private Nutzung.

- **Ausnahmen:** Das Verbot gilt nicht für unterrichtliche Zwecke (wenn die Lehrkraft es ausdrücklich erlaubt) sowie in absoluten Notfällen oder aus medizinischen Gründen (z.B. Barrierefreiheit).
- **Konsequenzen bei Verstößen:** Bei unzulässiger privater Nutzung können die Geräte vorübergehend (in der Regel bis zum Ende des Unterrichtstages) eingezogen werden.

Detaillierte Informationen und offizielle Ausführungen zu den Vorschriften finden Sie im Bereich [Smartphone-Schutzonen](#) auf der Website des Hessischen Kultusministeriums.

---

#### 04. Einzelne besonders begründete Fälle – dazu dann Prüfung des Datenschutzes

---

In einzelnen Fällen, wenn Eltern uns dies plausibel begründen können, lassen wir als Schule die Verwendung eines elektronischen Geräts bei einem Kind im Schulalltag zu. Hierbei handelt es sich ausdrücklich um eine Ausnahmeregelung.

Als Beispiel ist zu nennen, wenn eine **besondere Beeinträchtigung oder Erkrankung** vorliegt, der mit einem elektronischen Gerät während des Schultages **sinnvoll** begegnet werden kann.

Voraussetzung ist, dass Sie als Eltern Kontakt zur Schulleitung aufnehmen und Ihre Situation vorstellen. Wir benötigen von Ihnen dazu dann auch Details zu dem betreffenden Gerät. Je nach Funktionsweise oder der hinzu vernetzten Dienste, benötigen wir die Anleitung des Geräts, Nutzungsbedingungen Datenschutzbedingungen zu dem Gerät und den hinzu vernetzten Diensten. Wir sind als Schule **gesetzlich auch den Datenschutzgesetzen** verpflichtet. Gemäß der **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** ist die Schulleitung in solchen Fällen gehalten, die Bedingungen und Datenschutzfolgen abzuklären. Insbesondere ist zu prüfen, ob sich für Mitschüler/innen oder Lehrkräfte an der Schule Datenschutzprobleme ergeben können.

Wir hoffen, Sie mit unserem Schreiben ausführlich informiert zu haben, gleichzeitig aber auch die nötige Transparenz im Umgang mit dem Themenfeld „Smartwatches“ in unserem Schulalltag aufzeigen konnten.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu diesem Themenfeld haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Mit freundlichen Grüßen



Rektorin